



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

**Genehmigung für die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1 und WEA 2) in Meschede – Remblinghausen vom 09.05.2023;
hier: Änderung der Nebenbestimmungen**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches einen Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid für 2 Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) des Typs Nordex N 163/5.x in der Gemarkung Remblinghausen erteilt.

Folgende Anlagen sind betroffen:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ([m])	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Nordex N 163/5.x	8194590.1	5.700	164	163	245,5	Remblinghausen	5	5, 7, 12, 13, 55
WEA 1	Nordex N 163/5.x	8194590.2	5.700	164	163	245,5	Remblinghausen	5	3, 8, 40 46

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ändert und ergänzt die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Außerdem wird die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Rückbauverpflichtung konkretisiert.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **28.09.2023** bis zum **12.10.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Meschede**
Technisches Rathaus
Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 2. Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 230 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.09.2023** bis zum **12.10.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Meschede wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Bescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Meschede einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40179-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft